

Satzung

des

Heimatvereins Wiesa e. V.

vom 22.03.2000

in der Fassung vom 08.04.2016

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist die Vereinigung heimatverbundener Bürger des Ortsteiles Wiesa und seiner Umgebung.
- (2) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Wiesa e.V.“ Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 214 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kamenz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Heimatverbundenheit der Bevölkerung sowie der kulturellen Traditionen im Ortsteil Wiesa der Stadt Kamenz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die alljährliche Gestaltung des traditionellen Wiesaer Erntefestes,
 - die Pflege und Erhaltung des im Ortsteil Wiesa liegenden Denkmals für die Opfer totalitärer Machtsysteme,
 - den Ausbau und die Unterhaltung des Wiesaer Festplatzes,
 - die aktive Mitarbeit im Landschafts- und Naturschutz sowie
 - die Unterstützung bei der Führung der Chronik des Ortsteiles Wiesa.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden.
- (3) Das Ansuchen auf Aufnahme in den Verein erfolgt an den Vorstand. Jedes Aufnahmegesuch ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form bekanntzugeben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist erst wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines.
Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins Teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Vereinsausschuss erlassenen notwendigen Anordnungen sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
- (3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. :

§ 7 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Alle Vereinsmittel dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- (2) Alle Vereinsmittel sind durch den Schatzmeister revisionssicher nachzuweisen.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Vorstand,
 - Vereinsausschuss,
 - Mitgliederversammlung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 (fünf) Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und zwei Beiräten. Die Zahl der Beiräte erhöht sich auf vier, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Beiräte werden zusammen mit den Mitgliedern des Vorstandes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

§ 9**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- (3) Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (5) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge, Spenden und Erlöse öffentlicher Veranstaltungen (Erntefest) aufgebracht.
- (2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach deren Prüfung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich auf besondere Weise um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann
 - eine Ehrenurkunde oder
 - die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Entschließen sich mindestens 7 (sieben) Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch vorhandene aktive Vermögen an die Stadtverwaltung Kamenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege im Ortsteil Wiesa zu verwenden hat.

§ 13
Vertretung des Vereines im Rechtsverkehr

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Kamenz-Wiesa, den 08.04.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender